

# Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

69. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 20. Oktober 2015

Nummer 16

---

INHALT

Tag		Seite
13. 10. 2015	<b>Gesetz zum Siebzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag und zur Teilhabe muslimischer Organisationen am Fernsehrat des ZDF</b> ..... 22620 (neu), 22620, 22620 (neu)	244
13. 10. 2015	<b>Haushaltsbegleitgesetz zum zweiten Nachtragshaushalt des Haushaltsjahres 2015</b> ..... 61330 08, 27100, 64000	252
13. 10. 2015	<b>Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2015 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2015)</b> ..... 64000	253

---

**G e s e t z**  
**zum Siebzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag**  
**und zur Teilhabe muslimischer Organisationen**  
**am Fernsehrat des ZDF**

**Vom 13. Oktober 2015**

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz  
zum Siebzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag

(1) Dem am 18. Juni 2015 unterzeichneten Siebzehnten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Siebzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird als **Anlage** veröffentlicht.

(3) Der Staatsvertrag tritt nach seinem Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 am 1. Januar 2016 in Kraft.

Artikel 2

Gesetz über die Vertretung  
muslimischer Organisationen im Fernsehrat  
des Zweiten Deutschen Fernsehens

§ 1

(1) Die Vertreterin oder der Vertreter aus dem Bereich „Muslime“ nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Buchst. q Doppelbuchst. ii des ZDF-Staatsvertrages vom 31. August 1991 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Staatsvertrages vom 18. Juni 2015 (Nds. GVBl. S. 244), wird von

1. dem DITIB-Landesverband der Islamischen Religionsgemeinschaften in Niedersachsen und Bremen,
  2. der SCHURA Niedersachsen — Landesverband der Muslime in Niedersachsen und
  3. der Alevitischen Gemeinde Deutschland
- gemeinsam in den Fernsehrat des Zweiten Deutschen Fernsehens (ZDF) entsandt.

(2) Die Organisationen nach Absatz 1 haben der oder dem Vorsitzenden des Fernsehrats ihre Anschrift und deren Änderungen mitzuteilen.

§ 2

(1) In den Fernsehrat entsandt werden kann nur, wer in den Landtag gewählt werden darf (§§ 3 und 6 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes).

(2) Nicht entsandt werden können Personen, die nach § 19 a Abs. 3 bis 5 des ZDF-Staatsvertrages dem Fernsehrat nicht angehören dürfen.

(3) <sup>1</sup>Ist bis zwei Wochen vor dem Zeitpunkt, den die Satzung des ZDF für die Entsendung bestimmt, eine Einigung über die Entsendung nicht zustande gekommen, so entscheidet das Los zwischen den Vorschlägen der Organisationen. <sup>2</sup>Das Los zieht eine von den Organisationen gemeinsam bestimmte Person. <sup>3</sup>Jede Organisation darf durch ein von ihr benanntes Mitglied beim Ziehen des Loses vertreten sein.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) <sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 2 am 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) <sup>1</sup>Wird der in Artikel 1 bezeichnete Staatsvertrag nach seinem Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 gegenstandslos, so wird auch Artikel 2 dieses Gesetzes gegenstandslos. <sup>2</sup>In diesem Fall wird beides bis zum 31. Januar 2016 im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht.

Hannover, den 13. Oktober 2015

**Der Präsident des Niedersächsischen Landtages**

Bernd B u s e m a n n

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

**Der Niedersächsische Ministerpräsident**

Stephan W e i l

**Siebzehnter Staatsvertrag  
zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge  
(Siebzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

Das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein und  
der Freistaat Thüringen  
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

**Artikel 1**

**Änderung des ZDF-Staatsvertrages**

Der ZDF-Staatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 15. bis 21. Dezember 2010, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a) § 2 wird wie folgt neu gefasst:  
„§ 2 Angebote des ‚Zweiten Deutschen Fernsehens (ZDF)‘.“
  - b) Der Zweite Abschnitt wird wie folgt neu gefasst:  
**„II. Abschnitt  
Vorschriften für die Angebote  
des ‚Zweiten Deutschen Fernsehens (ZDF)‘.“**
  - c) § 5 wird wie folgt neu gefasst:  
„§ 5 Gestaltung der Angebote“.
  - d) § 8 wird wie folgt neu gefasst:  
„§ 8 Unzulässige Angebote, Jugendschutz“.
  - e) Es wird folgender neuer § 19a eingefügt:  
„§ 19a Allgemeine Bestimmungen“.
  - f) Es wird folgender neuer § 34 angefügt:  
„§ 34 Übergangsbestimmungen“.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:  
„§ 2  
Angebote des  
‚Zweiten Deutschen Fernsehens (ZDF)‘.“
  - b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Fernsehprogramme“ die Wörter „und bietet Telemedien“ eingefügt und nach dem Wort „Rundfunkstaatsvertrages“ wird das Wort „an“ angefügt.
  - c) Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen.

- d) Der bisherige Absatz 3 wird der neue Absatz 2 und nach dem Wort „Fernsehvollprogramm“ werden die Wörter „‚Zweites Deutsches Fernsehen (ZDF)‘“ eingefügt.
3. Die Überschrift des Zweiten Abschnittes wird wie folgt neu gefasst:

**„II. Abschnitt**

**Vorschriften für die Angebote  
des ‚Zweiten Deutschen Fernsehens (ZDF)‘“**

4. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:  
„§ 5  
Gestaltung der Angebote“.
  - b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Sendungen“ durch das Wort „Angeboten“ ersetzt und die Wörter „den Fernsehteilnehmern in Deutschland“ werden gestrichen.
  - c) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Sendungen“ durch das Wort „Angebote“ ersetzt.
  - d) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:  
„(2) Das ZDF hat in seinen Angeboten die Würde des Menschen zu achten und zu schützen. Es soll dazu beitragen, die Achtung vor Leben, Freiheit und körperlicher Unversehrtheit, vor Glauben und Meinung anderer zu stärken. Die sittlichen und religiösen Überzeugungen der Bevölkerung sind zu achten.  
(3) Das Geschehen in den einzelnen Ländern und die kulturelle Vielfalt Deutschlands sind angemessen in den Angeboten des ZDF darzustellen. Die Angebote sollen dabei auch die Zusammengehörigkeit im vereinten Deutschland fördern sowie der gesamtgesellschaftlichen Integration in Frieden und Freiheit und der Verständigung unter den Völkern dienen und auf ein diskriminierungsfreies Miteinander hinwirken.“
5. § 6 wird wie folgt neu gefasst:  
„§ 6  
Berichterstattung  
Die Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages zu Berichterstattung, Informationsendungen und Meinungsumfragen finden Anwendung.“
6. § 7 wird wie folgt neu gefasst:  
„§ 7  
Kurzberichterstattung  
Die Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages zur Kurzberichterstattung im Fernsehen finden Anwendung.“
7. Die Überschrift von § 8 wird wie folgt neu gefasst:  
„§ 8  
Unzulässige Angebote, Jugendschutz“.
8. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Wörter „durch Fernsehen“ gestrichen und die Wörter „vom ZDF in einer Sendung“ werden durch die Wörter „im Angebot des ZDF“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „die beanstandete Sendung“ durch die Wörter „das beanstandete Angebot“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die Gegendarstellung muss unverzüglich innerhalb des gleichen Angebotes verbreitet werden, in welchem die beanstandete Tatsachenbehauptung erfolgt ist. Die Verbreitung erfolgt ohne Einschaltungen und Weglassungen. Eine Erwiderung auf die verbreitete Gegendarstellung muss sich auf tatsächliche Angaben beschränken. Im Fernsehen muss die Gegendarstellung innerhalb des gleichen Programms und der gleichen Programmsparte wie die beanstandete Tatsachenbehauptung sowie zur gleichen Tageszeit oder, wenn dies nicht möglich ist, zu einer Sendezeit verbreitet werden, die der Zeit der beanstandeten Sendung gleichwertig ist.“

9. In § 10 werden nach dem Wort „Sendezeit“ die Wörter „im Fernsehvollprogramm ‚Zweites Deutsches Fernsehen (ZDF)‘“ eingefügt.

10. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Sendezeit“ die Wörter „im Fernsehvollprogramm ‚Zweites Deutsches Fernsehen (ZDF)‘“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Sendezeiten“ die Wörter „im Fernsehvollprogramm ‚Zweites Deutsches Fernsehen (ZDF)‘“ eingefügt.

11. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Wer die Sendung eines Beitrages veranlasst oder zugelassen hat oder Angebote in Telemedien zur Nutzung bereitstellt, trägt für den jeweiligen Inhalt und die jeweilige Gestaltung nach Maßgabe der Vorschriften des Grundgesetzes, der allgemeinen Gesetze und der besonderen Vorschriften dieses Staatsvertrages die Verantwortung.“

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Beitrages“ die Wörter „oder Angebotsteiles“ eingefügt.

12. In § 13 wird das Wort „Sendungen“ durch das Wort „Angebote“ ersetzt.

13. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Absatz 3 wird der neue Absatz 2 und die Wörter „Fernsehtext veranstaltet“ werden durch die Wörter „Telemedien anbietet“ ersetzt.

b) Der bisherige Absatz 2 wird der neue Absatz 3 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen und die Verweisung „nach Absatz 1“ durch die Verweisung „nach den Absätzen 1 und 2“ ersetzt.

bb) Es wird folgender neuer Satz 2 angefügt:  
„Die Glaubhaftmachung in Textform ist ausreichend.“

14. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „zum Programm“ durch die Wörter „zu den Angeboten“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:  
„Wird die Programmbeschwerde in Textform eingelegt, so genügt auch für deren Bescheidung Textform.“

c) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

15. Es wird folgender neuer § 19a eingefügt:

„§ 19a

#### Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Mitglieder des Fernsehrates und des Verwaltungsrates sind Sachwalter der Interessen der Allgemeinheit. Sie sind an Weisungen nicht gebunden. Sie dürfen keine wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen haben, die geeignet sind, die Erfüllung ihrer Aufgaben als Mitglieder des Fernsehrates oder des Verwaltungsrates zu gefährden (Interessenkollision).

(2) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Fernsehrat und im Verwaltungsrat ist ausgeschlossen. Ein Mitglied kann dem Fernsehrat und dem Verwaltungsrat zusammen insgesamt in höchstens drei Amtsperioden angehören.

(3) Dem Fernsehrat und dem Verwaltungsrat dürfen nicht angehören

1. Mitglieder des Europäischen Parlamentes, des Deutschen Bundestages oder eines Landesparlamentes,
2. Mitglieder der Europäischen Kommission, der Bundesregierung oder der Regierung eines deutschen Landes,
3. hauptamtliche kommunale Wahlbeamte,
4. Beamte, die jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können,
5. Vertreter der kommunalen Spitzenverbände auf Leitungsebene,
6. Mitglieder im Vorstand einer Partei nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes auf Bundes- oder Landesebene; die alleinige Mitgliedschaft in einem Parteischiedsgericht gemäß § 14 des Parteiengesetzes steht einer Mitgliedschaft im Fernsehrat und Verwaltungsrat nicht entgegen.

Ausgenommen von Satz 1 sind die Mitglieder des Fernsehrates nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a), b) und c) sowie die Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 24 Abs. 1 Buchst. a).

(4) Dem Fernsehrat und dem Verwaltungsrat dürfen ferner nicht angehören

1. Angestellte oder arbeitnehmerähnliche Personen des ZDF,
2. Personen, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu einem Unternehmen nach § 3 Satz 2 oder zu einem mit diesem verbundenen Unternehmen (§ 15 des Aktiengesetzes) stehen,
3. Personen, die den Aufsichtsorganen oder Gremien eines anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters angehören oder in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis oder in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis zu diesem oder zu einem mit diesem verbundenen Unternehmen (§ 15 des Aktiengesetzes) stehen,
4. Personen, die privaten Rundfunk veranstalten oder den Aufsichtsorganen oder Gremien eines privaten Rundfunkveranstalters oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen (§ 15 des Aktiengesetzes) angehören oder in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu diesen stehen,
5. Personen, die den Aufsichtsorganen oder Gremien einer Landesmedienanstalt angehören oder Organen, derer sich eine Landesmedienanstalt zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient, oder die zu diesen Organen oder einer Landesmedienanstalt in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen.

(5) Der in Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 genannte Personenkreis kann frühestens 18 Monate nach dem Ausscheiden aus der dort genannten Funktion als Mitglied in den Fernsehrat oder Verwaltungsrat entsandt oder gewählt werden. Für den in Absatz 3 Satz 1 genannten Personenkreis gilt Absatz 3 Satz 2 entsprechend.

(6) Die Mitglieder des Fernsehrates und des Verwaltungsrates haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung, Sitzungsgelder und Ersatz von Reisekosten mit Ausnahme des Tagegeldes. Das Nähere regelt die Satzung. Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder sind der Höhe nach zu veröffentlichen.“

16. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Zahl „siebenundsiebzig“ wird durch die Zahl „sechzig“ ersetzt.

- bb) In Buchstabe b wird die Zahl „drei“ durch die Zahl „zwei“ ersetzt.
- cc) Buchstabe c wird wie folgt neu gefasst:  
 „c) einem Vertreter des Deutschen Landkreistages und im Wechsel nach jeder Amtsperiode einem Vertreter des Deutschen Städtetages oder des Deutschen Städte- und Gemeindebundes,“.
- dd) Buchstabe d wird wie folgt neu gefasst:  
 „d) zwei Vertretern der Evangelischen Kirche in Deutschland,“
- ee) Buchstabe e wird wie folgt neu gefasst:  
 „e) zwei Vertretern der Katholischen Kirche in Deutschland,“
- ff) Buchstabe f wird wie folgt neu gefasst:  
 „f) einem Vertreter des Zentralrates der Juden in Deutschland,“
- gg) In Buchstabe g wird nach den Wörtern „Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft“ die Angabe „e. V.“ gestrichen und es werden die Wörter „Deutschen Beamtenbundes“ durch die Wörter „dbb Beamtenbundes und Tarifunion“ ersetzt.
- hh) Buchstabe h wird wie folgt neu gefasst:  
 „h) je einem Vertreter der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, des Deutschen Industrie- und Handelskammertages e. V., des Zentralausschusses der Deutschen Landwirtschaft und des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks e. V.,“.
- ii) In Buchstabe i werden die Wörter „zwei Vertretern“ durch die Wörter „einem Vertreter“ ersetzt und nach den Wörtern „Bundesverbandes Deutscher Zeitungsverleger“ wird die Angabe „e. V.“ eingefügt.
- jj) Buchstabe j wird wie folgt neu gefasst:  
 „j) einem Vertreter des Deutschen Journalistenverbandes e. V.,“
- kk) In Buchstabe k werden die Wörter „des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland“ durch die Wörter „der Diakonie Deutschland, Evangelischer Bundesverband des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung e. V.“ ersetzt und nach den Wörtern „Deutschen Roten Kreuzes“ wird die Angabe „e. V.“ eingefügt.
- ll) Der bisherige Buchstabe l wird gestrichen.
- mm) Die bisherigen Buchstaben m bis q werden die neuen Buchstaben l bis p.
- nn) Im neuen Buchstaben n wird nach den Wörtern „Naturschutzbundes Deutschland“ die Angabe „e. V.“ eingefügt.
- oo) Im neuen Buchstaben o werden nach den Wörtern „Bundes der Vertriebenen“ das Zeichen „-“ sowie die Wörter „Vereinigte Landsmannschaften und Landesverbände e. V.“ eingefügt.
- pp) Im neuen Buchstaben p wird nach den Wörtern „Vereinigung der Opfer des Stalinismus“ die Angabe „e. V.“ eingefügt.
- qq) Es wird folgender neuer Buchstabe q angefügt:  
 „q) 16 Vertretern aus folgenden den Ländern zugeordneten Bereichen:  
 aa) einem Vertreter aus dem Bereich ‚Verbraucherschutz‘ aus dem Land Baden-Württemberg,
- bb) einem Vertreter aus dem Bereich ‚Digitales‘ aus dem Freistaat Bayern,  
 cc) einem Vertreter aus dem Bereich ‚Internet‘ aus dem Land Berlin,  
 dd) einem Vertreter aus dem Bereich ‚Senioren, Familie, Frauen und Jugend‘ aus dem Land Brandenburg,  
 ee) einem Vertreter aus dem Bereich ‚Wissenschaft und Forschung‘ aus der Freien Hansestadt Bremen,  
 ff) einem Vertreter aus dem Bereich ‚Musik‘ aus der Freien und Hansestadt Hamburg,  
 gg) einem Vertreter aus dem Bereich ‚Migranten‘ aus dem Land Hessen,  
 hh) einem Vertreter aus dem Bereich ‚Bürgerchaftliches Engagement‘ aus dem Land Mecklenburg-Vorpommern,  
 ii) einem Vertreter aus dem Bereich ‚Muslime‘ aus dem Land Niedersachsen,  
 jj) einem Vertreter aus dem Bereich ‚Medienwirtschaft und Film‘ aus dem Land Nordrhein-Westfalen,  
 kk) einem Vertreter aus dem Bereich ‚Inklusive Gesellschaft‘ aus dem Land Rheinland-Pfalz,  
 ll) einem Vertreter aus dem Bereich ‚Kunst und Kultur‘ aus dem Saarland,  
 mm) einem Vertreter aus dem Bereich ‚Ehrenamtlicher Zivil- und Katastrophenschutz‘ aus dem Freistaat Sachsen,  
 nn) einem Vertreter aus dem Bereich ‚Heimat und Brauchtum‘ aus dem Land Sachsen-Anhalt,  
 oo) einem Vertreter aus dem Bereich ‚Regional- und Minderheitensprachen‘ aus dem Land Schleswig-Holstein und  
 pp) einem Vertreter aus dem Bereich ‚LSBTIQ (Lesbische, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle, Transgender, Intersexuelle und Queere Menschen)‘ aus dem Freistaat Thüringen.“
- rr) Buchstabe r wird gestrichen.
- ss) Es wird folgender neuer Satz 2 angefügt:  
 „Die näheren Einzelheiten zur Entsendung der Vertreter nach Satz 1 Buchst. q) werden durch Landesgesetz geregelt.“
- b) In Absatz 2 wird vor dem Wort „Mitglieder“ die Angabe „Bis zu drei“ eingefügt und das Wort „Personalrats“ wird durch das Wort „Personalrates“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:  
 „(3) Die Verbände und Organisationen nach Absatz 1 Satz 1 Buchst. c) bis p) entsenden die Vertreter. Die Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 Buchst. q) werden von den aufgrund von Landesgesetz zu bestimmenden Verbänden und Organisationen entsandt. Solange und soweit von dem Entsendungsrecht kein Gebrauch gemacht wird, verringert sich die Zahl der Mitglieder entsprechend.“
- d) Absätze 4 bis 9 werden durch die folgenden Absätze 4 und 5 ersetzt:  
 „(4) Bei der Entsendung der Mitglieder sind Frauen und Männer angemessen zu berücksichtigen. Sofern ein neues Mitglied entsandt wird, muss einem männ-

lichen Mitglied eine Frau und einem weiblichen Mitglied ein Mann nachfolgen. Sofern eine Organisation oder ein Verband zwei Vertreter entsendet, sind je eine Frau und ein Mann zu entsenden.

(5) Der amtierende Vorsitzende des Fernsehrates stellt zu Beginn der Amtsperiode die nach diesem Staatsvertrag ordnungsgemäße Entsendung fest und gibt die Feststellungen dem Fernsehrat bekannt. Die entsendenden Stellen haben alle Angaben zu machen, die zur Nachprüfung der Voraussetzungen von Absatz 4, 6 und § 19a Abs. 3 bis 5 erforderlich sind. Weitere Einzelheiten des Verfahrens über die Entsendung und Abberufung regelt die Satzung. Die Satzung bedarf insofern der Genehmigung durch die rechtsaufsichtsführende Landesregierung.“

e) Der bisherige Absatz 10 wird der neue Absatz 6 und wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird gestrichen.

bb) Der bisherige Satz 3 wird der neue Satz 2 und das Wort „Berufung“ wird durch das Wort „Entsendung“ ersetzt.

cc) Es werden folgende Sätze 3 bis 7 angefügt:

- „Die Mitgliedschaft im Fernsehrat erlischt durch
1. Niederlegung des Amtes,
  2. Verlust der Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen oder öffentliche Ämter zu bekleiden,
  3. Eintritt der Geschäftsunfähigkeit oder der Voraussetzungen der rechtlichen Betreuung nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
  4. Eintritt des Todes,
  5. Eintritt eines der in § 19a Abs. 3 und 4 genannten Ausschlussgründe,
  6. Eintritt einer Interessenkollision nach § 19a Abs. 1 Satz 3 oder
  7. Abberufung aus wichtigem Grund durch die entsendungsberechtigte Stelle; ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied aus der entsendungsberechtigten Stelle ausgeschieden ist.

Das Vorliegen der Erlöschensgründe nach Satz 3 Nr. 1 bis 5 gibt der Vorsitzende des Fernsehrates dem Fernsehrat bekannt. Über das Erlöschen der Mitgliedschaft in den Fällen von Satz 3 Nr. 6 und 7 entscheidet der Fernsehrat. Bis zur Entscheidung nach Satz 5 behält das betroffene Mitglied seine Rechte und Pflichten, es sei denn, der Fernsehrat beschließt mit einer Mehrheit von sieben Zwölfteln seiner gesetzlichen Mitglieder, dass der Betroffene bis zur Entscheidung nicht an den Arbeiten des Fernsehrates teilnehmen kann. Von der Beratung und Beschlussfassung im Verfahren nach Satz 5 ist das betroffene Mitglied ausgeschlossen.“

f) Es wird folgender neuer Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Regelungen zur Zusammensetzung des Fernsehrates gemäß Absatz 1 sollen jeweils nach Ablauf von zwei Amtsperioden durch die Länder überprüft werden.“

17. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen.

b) In Absatz 2 werden folgende neue Sätze 3 und 4 angefügt:

„Der Anteil der Mitglieder nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) bis c) darf in den Ausschüssen des Fernsehrates ein Drittel der Mitglieder nicht übersteigen. Entsprechendes gilt bei der Wahl der Vorsitzenden und Stellvertreter des Fernsehrates und seiner Ausschüsse.“

c) Es werden folgende neue Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Die Sitzungen des Fernsehrates sind öffentlich. In begründeten Ausnahmefällen kann der Fernsehrat den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen. Personalangelegenheiten, die aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes vertraulich sind, und Angelegenheiten, in welchen die Offenlegung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen Dritter unvermeidlich ist, sind stets unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln. Die Sitzungen der nach Absatz 2 Satz 2 gebildeten Ausschüsse finden grundsätzlich nicht-öffentlich statt.

(6) Die Zusammensetzung des Fernsehrates sowie seiner Ausschüsse nach Absatz 2 Satz 2 sind zu veröffentlichen. Die Tagesordnungen der Sitzungen des Fernsehrates und seiner Ausschüsse sind spätestens eine Woche vor den Sitzungen, die Anwesenheitslisten im Anschluss an die Sitzungen zu veröffentlichen. Im Anschluss an die Sitzungen des Fernsehrates sind Zusammenfassungen der wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen des Fernsehrates sowie seiner vorbereitenden Ausschüsse zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung hat unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie personenbezogener Daten der Beschäftigten des ZDF zu erfolgen. Berechtigte Interessen Dritter an einer Geheimhaltung sind zu wahren. Eine Veröffentlichung in elektronischer Form im Internetauftritt des ZDF ist ausreichend. Das Nähere regelt die Satzung.“

18. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Zahl „vierzehn“ wird durch die Zahl „zwölf“ ersetzt.

bb) Buchstabe a wird wie folgt neu gefasst:

„a) vier Vertretern der Länder, die von den Ministerpräsidenten gemeinsam berufen werden; die Ministerpräsidenten werden sich bemühen, die Berufungen einmütig vorzunehmen;“.

cc) In Buchstabe b wird der Satzteil „diese dürfen weder einer Regierung noch einer gesetzgebenden Körperschaft angehören;“ gestrichen und der Satzteil „wählbar sind auch die Mitglieder des Fernsehrates“ wird durch den Satzteil „nicht wählbar sind die Mitglieder des Fernsehrates nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) bis c)“ ersetzt.

dd) Buchstabe c wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Bis zu drei Mitglieder des Personalrates nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil und können zu Personalangelegenheiten gehört werden.“

c) In Absatz 3 Satz 2 wird die Verweisung auf „§ 21 Abs. 10 Satz 2 und 3“ durch die Verweisung auf „§ 21 Abs. 6 Satz 2 bis 7“ ersetzt.

d) Absätze 4 und 5 werden wie folgt neu gefasst:

„(4) § 21 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Von den nach Absatz 1 berufenen und gewählten Mitgliedern sollen auf Frauen und Männer jeweils fünfzig vom Hundert entfallen.“

19. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Er gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch die Bildung von Ausschüssen vorgesehen werden kann.“

bb) Es werden folgende neue Sätze 3 und 4 angefügt:

„Der Anteil der Mitglieder nach § 24 Abs. 1 Buchst. a) darf in den Ausschüssen des Verwal-

tungsrates ein Drittel der Mitglieder nicht übersteigen. Entsprechendes gilt bei der Wahl der Vorsitzenden und Stellvertreter des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse.“

b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „drei Fünfteln“ durch die Angabe „sieben Zwölfteln“ ersetzt.

c) Es werden folgende neue Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Die Sitzungen des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse finden grundsätzlich nichtöffentlich statt.

(6) § 22 Abs. 6 gilt entsprechend. Im Falle einer Zustimmung des Verwaltungsrates zum Abschluss von Anstellungsverträgen mit außertariflichen Angestellten nach § 28 Nr. 6 enthält die Veröffentlichung der Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen des Verwaltungsrates auch die Darstellung der jährlichen Vergütungen sowie etwaiger vertraglich vereinbarter Zusatzleistungen unter Namensnennung. Entsprechendes gilt für Verträge mit freien Mitarbeitern, die der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen.“

20. In § 30a werden folgende neue Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Das ZDF veröffentlicht die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge des Intendanten und der Direktoren unter Namensnennung im Geschäftsbericht. Satz 1 gilt insbesondere auch für:

1. Leistungen, die den genannten Personen für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,
2. Leistungen, die den genannten Personen für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den vom ZDF während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,
3. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen,
4. Leistungen, die einer der betroffenen Personen, die ihre Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind,
5. Leistungen, die den genannten Personen für Tätigkeiten bei Tochter- und Beteiligungsgesellschaften des ZDF gewährt worden sind, und
6. Leistungen, die den genannten Personen für entgeltliche Nebentätigkeiten gewährt worden sind; dies gilt nicht, wenn die Höhe der jeweils vereinbarten Einkünfte den Betrag von 1 000 Euro monatlich nicht übersteigt.

(6) Die Tarifstrukturen und eine strukturierte Darstellung der außer- und übertariflichen Vereinbarungen sind zu veröffentlichen.“

21. In § 33 Absatz 1 Satz 3 wird das Datum „31. Dezember 2008“ durch das Datum „31. Dezember 2017“ ersetzt.

22. Es wird folgender neuer § 34 angefügt:

„§ 34

#### Übergangsbestimmungen

(1) Die Zusammensetzung sowie die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Fernsehrates, des Verwaltungsrates und ihrer Ausschüsse bleiben vom Inkrafttreten des 17. Rundfunkänderungsstaatsvertrages bis zum Ablauf der am 1. Januar 2016 laufenden Amtsperioden von Fernsehrat, Verwaltungsrat und ihren Ausschüssen unberührt.

(2) Die am 1. Januar 2016 laufenden Amtsperioden des Fernsehrates und des Verwaltungsrates gelten als erste im Sinne von § 19a Abs. 2 Satz 2.

(3) Der Vertreter nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c), 2. Halbsatz wird in der ersten Amtsperiode nach Inkrafttreten des 17. Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom Deutschen Städtetag entsandt.“

#### Artikel 2

##### Änderung des Rundfunkstaatsvertrages

Der Rundfunkstaatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 15. bis 21. Dezember 2010, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Für Fernsehveranstalter gelten dieser Staatsvertrag und die landesrechtlichen Vorschriften, wenn sie in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassen sind. Ein Fernsehveranstalter gilt als in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassen, wenn

1. die Hauptverwaltung in Deutschland liegt und die redaktionellen Entscheidungen über das Programm dort getroffen werden,
2. die Hauptverwaltung in Deutschland liegt und die Entscheidungen über das Programm in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union getroffen werden, jedoch
  - a) ein wesentlicher Teil des mit der Bereitstellung des Programms betrauten Personals in Deutschland tätig ist oder
  - b) ein wesentlicher Teil des mit der Bereitstellung des Programms betrauten Personals sowohl in Deutschland als auch dem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union tätig ist oder
  - c) ein wesentlicher Teil des mit der Bereitstellung des Programms betrauten Personals weder in Deutschland noch dem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union tätig ist, aber der Fernsehveranstalter in Deutschland zuerst seine Tätigkeit begann und eine dauerhafte und tatsächliche Verbindung mit der Wirtschaft Deutschlands fortbesteht, oder
3. die Hauptverwaltung in Deutschland liegt und die redaktionellen Entscheidungen über das Programm in einem Drittstaat getroffen werden oder umgekehrt und vorausgesetzt, ein wesentlicher Teil des mit der Bereitstellung des Programms betrauten Personals ist in Deutschland tätig.“

b) Es werden folgende neue Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) Für Fernsehveranstalter, sofern sie nicht bereits aufgrund der Niederlassung der Rechtshoheit Deutschlands oder eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union unterliegen, gelten dieser Staatsvertrag und die landesrechtlichen Vorschriften auch, wenn sie

1. eine in der Bundesrepublik Deutschland gelegene Satelliten-Bodenstation für die Aufwärtsstrecke nutzen oder
2. zwar keine in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gelegene Satelliten-Bodenstation für die Aufwärtsstrecke nutzen, aber eine der Bundesrepublik Deutschland zugewiesene Übertragungskapazität eines Satelliten nutzen. Liegt keines dieser beiden Kriterien vor, gelten dieser Staatsvertrag und die landesrechtlichen Vorschriften auch für Fernsehveranstalter, wenn sie in Deutschland gemäß den Artikeln 49 bis 55 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. Nr. C 115 vom 9. 5. 2008 S. 47, niedergelassen sind.

(5) Dieser Staatsvertrag und die landesrechtlichen Vorschriften gelten nicht für Programme von Fernsehveranstaltern, die

1. ausschließlich zum Empfang in Drittländern bestimmt sind und
2. nicht unmittelbar oder mittelbar von der Allgemeinheit mit handelsüblichen Verbraucherendgeräten in einem Staat innerhalb des Geltungsbereichs der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (ABl. L 95 vom 15. April 2010, S. 1) empfangen werden.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 6.

2. In § 58 Absatz 3 Satz 1 werden die Verweisung „§ 1 Abs. 3“ und das Wort „sowie“ gestrichen.

### Artikel 3

#### Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Für die Kündigung der in Artikel 1 und 2 geänderten Staatsverträge sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2015 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des ZDF-Staatsvertrages und des Rundfunkstaatsvertrages in der Fassung, die sich aus Artikel 1 und 2 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg:

Berlin, den 18. 6. 2015 Winfried K r e t s c h m a n n

Für den Freistaat Bayern:

Berlin, den 18. 6. 2015 Horst S e e h o f e r

Für das Land Berlin:

Berlin, den 18. 6. 2015 Michael M ü l l e r

Für das Land Brandenburg:

Berlin, den 18. 6. 2015 Dietmar W o i d k e

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Berlin, den 18. 6. 2015 Jens B ö h r n s e n

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Berlin, den 18. 6. 2015 Olaf S c h o l z

Für das Land Hessen:

Berlin, den 18. 6. 2015 Volker B o u f f i e r

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Berlin, den 18. 6. 2015 Erwin S e l l e r i n g

Für das Land Niedersachsen:

Berlin, den 18. 6. 2015 Stephan W e i l

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Berlin, den 18. 6. 2015 Hannelore K r a f t

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Berlin, den 18. 6. 2015 Malu D r e y e r

Für das Saarland:

Berlin, den 18. 6. 2015 Annegret K r a m p - K a r r e n b a u e r

Für den Freistaat Sachsen:

Berlin, den 18. 6. 2015 Stanislaw T i l l i c h

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Berlin, den 18. 6. 2015 Reiner H a s e l o f f

Für das Land Schleswig-Holstein:

Berlin, den 18. 6. 2015 Torsten A l b i g

Für den Freistaat Thüringen:

Berlin, den 18. 6. 2015 Bodo R a m e l o w

**Protokollerklärungen:**

**1. Protokollerklärung des Freistaates Bayern, des Landes Hessen, des Freistaates Sachsen, des Landes Sachsen-Anhalt und des Saarlandes:**

Die Länder sind der Auffassung, dass Geschäftsführer der kommunalen Spitzenverbände, die weisungsgebunden sind, nicht unter den Begriff der Leitungsebene im Sinne des § 19a Abs. 3 Satz 1 Ziffer 5 des ZDF-Staatsvertrages zu subsumieren sind.

**2. Protokollerklärung der Länder Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, der Länder Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und des Freistaates Thüringen:**

Die Länder nehmen in Aussicht, abweichend von § 21 Abs. 7 des ZDF-Staatsvertrages die Zusammensetzung des Fernsehrates bereits rechtzeitig vor Ablauf der nächsten Amtsperiode dahingehend zu überprüfen, ob weiterer Optimierungsbedarf bezüglich der Pluralität dieses Gremiums besteht, dies mit Blick auf eine Berücksichtigung der Beschlussfassung von verschiedenen Landesparlamenten.

**Haushaltsbegleitgesetz  
zum zweiten Nachtragshaushalt  
des Haushaltsjahres 2015**

**Vom 13. Oktober 2015**

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Niedersächsischen Gesetzes  
über den Finanzausgleich**

Das Niedersächsische Gesetz über den Finanzausgleich in der Fassung vom 14. September 2007 (Nds. GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2015 (Nds. GVBl. S. 131), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 wird die Zahl „90 000 000“ durch die Zahl „180 000 000“ ersetzt.
2. § 24 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird das Wort „Änderung“ durch das Wort „Änderungen“ ersetzt.
  - b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Die sich aus Satz 1 ergebenden Veränderungen bei der Höhe der Schlüsselzuweisungen für 2015 bei Gemeinden und Samtgemeinden werden ausschließlich den Umlagegrundlagen nach § 15 Abs. 2 für das Jahr 2016 hinzugerechnet.“

**Artikel 2**

**Änderung des Aufnahmegesetzes**

§ 4 a des Aufnahmegesetzes vom 11. März 2004 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2012 (Nds. GVBl. S. 31), erhält folgende Fassung:

**„§ 4 a**

**Vorauszahlungen**

Abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 3 können in dem der Zahlungsverpflichtung vorausgehenden Jahr Vorauszahlungen nach Maßgabe des Haushalts geleistet werden.“

**Artikel 3**

**Änderung des Gesetzes**

**über das „Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen durch energetische Sanierung und Infrastruktursanierung von Landesvermögen“**

Das Gesetz über das „Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen durch energetische Sanierung und Infrastruktursanierung von Landesvermögen“ vom 11. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 297) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„Gesetz über das „Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen durch energetische Sanierung und Infrastruktursanierung von Landesvermögen sowie zur Unterbringung von Flüchtlingen in landeseigenen Gebäuden““.**

2. In § 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Landesvermögen“ die Worte „sowie zur Unterbringung von Flüchtlingen in landeseigenen Gebäuden“ eingefügt.
3. In § 2 werden nach dem Wort „abzubauen“ ein Komma und die Worte „die Unterbringung von Flüchtlingen durch investive Baumaßnahmen in landeseigenen Gebäuden zu ermöglichen“ eingefügt.
4. In § 3 werden nach dem Wort „Euro“ die Worte „und im Haushaltsjahr 2015 einen Betrag in Höhe von 70 000 000 Euro“ eingefügt.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Das Sondervermögen darf nur zur Finanzierung

    1. investiver Sanierungsmaßnahmen in den Bereichen
      - a) landeseigener Hochbau,
      - b) Landesstraßen und
      - c) Energieeinsparung im landeseigenen Gebäudebestand
    - sowie
    2. investiver Baumaßnahmen in Höhe von insgesamt 70 000 000 Euro zur Unterbringung von Flüchtlingen in landeseigenen Gebäudenverwendet werden.“
  - b) Nach Satz 1 wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Mittel des Sondervermögens, die bis zum 31. Dezember 2018 nicht für Zwecke gemäß Satz 1 Nr. 2 verausgabt werden, sind an den Landeshaushalt abzuführen.“
  - c) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.

**Artikel 4**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 13. Oktober 2015

**Der Präsident des Niedersächsischen Landtages**

Bernd B u s e m a n n

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

**Der Niedersächsische Ministerpräsident**

Stephan Weil

**G e s e t z**  
**zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2015**  
**(Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2015)**

**Vom 13. Oktober 2015**

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Haushaltsgesetzes 2015

Das Haushaltsgesetz 2015 vom 18. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 493), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juli 2015 (Nds. GVBl. S. 131), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 wird die Zahl „28 619 703 000“ durch die Zahl „29 182 467 000“ ersetzt.
2. Die Anlage 1 (Gesamtplan) erhält die als **Anlage** beigefügte Fassung.
3. Die Einzelpläne werden nach Maßgabe der Nachträge zu den Einzelplänen geändert.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 13. Oktober 2015

**Der Präsident des Niedersächsischen Landtages**

Bernd B u s e m a n n

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

**Der Niedersächsische Ministerpräsident**

Stephan W e i l

**Gesamt-  
A. Haushalts-**

Epl.	Bezeichnung	Einnahmen					Gesamteinnahmen	Personalausgaben
		0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel  Tsd. EUR	1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen  Tsd. EUR	2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen  Tsd. EUR	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen  Tsd. EUR	4 Tsd. EUR		
1	2	3	4	5	6	7	8	
01	Landtag	—	65	—	—	65	39 841	
02	Staatskanzlei	—	1 004	890	—	1 894	30 408	
03	Ministerium für Inneres und Sport	—	62 908	20 991	1 072	84 971	1 209 014	
04	Finanzministerium	—	68 635	174 294	4	242 933	638 645	
05	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung	—	20 048	1 223 936	159 803	1 403 787	110 365	
06	Ministerium für Wissenschaft und Kultur	—	30 472	177 319	197 243	405 034	65 072	
07	Kultusministerium	—	9 753	2 524	—	12 277	4 386 456	
08	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	—	13 280	715 352	283 317	1 011 949	205 731	
09	Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	5 350	37 321	61 513	102 662	206 846	113 585	
11	Justizministerium	—	433 356	2 242	—	435 598	717 295	
12	Staatsgerichtshof	—	—	—	—	—	153	
13	Allgemeine Finanzverwaltung	21 714 800	664 848	1 810 406	917 332	25 107 386	3 674 112	
14	Landesrechnungshof	—	1	—	—	1	13 055	
15	Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz	99 800	49 868	25 096	89 975	264 739	70 526	
17	Landesbeauftragter für den Datenschutz	—	66	—	—	66	2 240	
20	Hochbauten	—	200	—	4 721	4 921	—	
	neuer Ansatz 2015	21 819 950	1 391 825	4 214 563	1 756 129	29 182 467	11 276 498	
	alter Ansatz 2015	21 379 950	1 391 825	4 212 744	1 635 184	28 619 703	11 260 498	
	mehr (+)/weniger (—)	+ 440 000	—	+ 1 819	+ 120 945	+ 562 764	+ 16 000	

**plan**  
**übersicht**

Haushaltsjahr 2015

Ausgaben						2015 Überschuss (+) Zuschuss (-) (Sp. 7 – Sp. 14)	Verpflich- tungs- ermächti- gungen
5	6	7	8	9	Gesamt- ausgaben		
Sächliche Verwaltungs- ausgaben und Ausgaben für den Schulden- dienst	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	Bau- maßnahmen	Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitions- förder- maßnahmen	Besondere Finanzierungs- ausgaben			
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
9	10	11	12	13	14	15	16
4 460	8 574	—	348	—	53 223	—53 158	—
8 701	5 471	—	5 528	3 289	53 397	—51 503	6 521
374 163	583 026	78	116 357	54 774	2 337 412	—2 252 441	100 380
193 494	2 143	—	9 897	29 857	874 036	—631 103	1 500
46 861	3 825 758	—	387 394	8 033	4 378 411	—2 974 624	245 155
16 745	2 722 642	1	264 531	126	3 069 117	—2 664 083	581 227
39 014	1 031 496	—	22 297	4 125	5 483 388	—5 471 111	90 460
365 574	395 797	75 000	390 724	8 741	1 441 567	—429 618	97 912
37 101	184 622	3 119	141 093	12 604	492 124	—285 278	71 379
403 288	24 108	2 500	18 444	50 562	1 216 197	—780 599	22 462
49	—	—	—	—	202	—202	—
1 775 954	3 916 109	—	106 712	— 264 509	9 208 378	+ 15 899 008	—
1 427	6	—	—	207	14 695	—14 694	—
46 522	183 155	26 603	88 171	21 645	436 622	—171 883	159 914
493	—	—	15	52	2 800	—2 734	—
33 000	78	87 820	—	—	120 898	—115 977	94 744
3 346 846	12 882 985	195 121	1 551 511	—70 494	29 182 467	—	1 471 654
3 228 671	12 544 735	195 121	1 461 172	—70 494	28 619 703	—	1 471 654
+ 118 175	+ 338 250	—	+ 90 339	—	+ 562 764	—	—

**B. Finanzierungsübersicht**2015  
in Mio. EUR**I. Ermittlung des Finanzierungssaldos**

<b>1. Ausgaben</b>		
Ausgaben nach § 1 HG 2015 .....	29 182,5	
(ohne Schuldentilgung an den Kreditmarkt für Allgemeine Deckungskredite)		
davon ab: Schuldentilgung für zweckgebundene Kredite an den Kreditmarkt		
(siehe Abschnitt II Nr. 1.2.2) .....	0,1	
Zuführungen an Rücklagen (siehe Abschnitt II Nr. 3.2) .....	6,2	
Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen		
(siehe Abschnitt II Nr. 2.2) .....	—,—	29 176,2
<b>2. Einnahmen</b>		
Einnahmen nach § 1 HG 2015 .....	29 182,5	
davon ab: Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt		
a) Allgemeine Deckungsmittel	600,0	
(siehe Abschnitt II Nr. 1.1.3) .....		
b) andere (zweckgebundene) Kredite		
(siehe Abschnitt II Nr. 1.2.1) .....	—,—	
Entnahmen aus Rücklagen (siehe Abschnitt II Nr. 3.1) .....	152,7	
Einnahmen aus Überschüssen .....	—,—	28 429,8
<b>3. Finanzierungssaldo</b> .....		<u><u>— 746,4</u></u>

**II. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos**

<b>1. Netto-Neuverschuldung/Netto-Tilgung am Kreditmarkt</b>		
<b>1.1 Allgemeine Deckungsmittel</b>		
<b>1.1.1 Einnahmen aus Kreditmarktmitteln</b>		
(Kapitel 13 25 Titel 325 61) .....		7 798,2
<b>1.1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung für Kreditmarktmittel</b>		
(Kapitel 13 25 Titel 325 62 und 326 62) .....		7 198,2
<b>1.1.3 Saldo (Nettokreditermächtigung nach § 3 Abs. 1 HG 2015)</b> .....		<u>— 600,0</u>
<b>1.2 Andere (zweckgebundene) Kredite</b>		
<b>1.2.1 Einnahmen aus zweckgebundenen Krediten der Obergruppe 32</b> .....	—,—	
<b>1.2.2 Ausgaben zur Schuldentilgung für zweckgebundene Kredite am Kreditmarkt</b>		
(Obergruppe 59 — einschließlich Ausgleichsforderungen) .....	0,1	0,1
<b>Saldo (Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt)</b> .....		<u>— 599,9</u>
<b>2. Abwicklung der Rechnungsergebnisse aus Vorjahren</b>		
<b>2.1 Einnahmen aus Überschüssen</b> .....	—,—	
<b>2.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen</b> .....	—,—	—,—
<b>3. Rücklagenbewegung</b>		
<b>3.1 Entnahmen aus Rücklagen</b> .....	152,7	
<b>3.2 Zuführungen an Rücklagen</b> .....	6,2	— 146,5
<b>4. Finanzierungssaldo (Summe Nummern 1 bis 3)</b> .....		<u><u>— 746,4</u></u>

**C. Kreditfinanzierungsplan**

	<b>2015</b> in Mio. EUR
<b>I. Einnahmen aus Krediten (brutto)</b>	
1. aus Kreditmarktmitteln (Kapitel 13 25 Titel 325 61) .....	7 798,2
2. aus anderen Krediten der Obergruppen 31 und 32 .....	<u>0,0</u>
Summe I	<u>7 798,2</u>
<b>II. Tilgungsausgaben für Kredite</b>	
1. für Kreditmarktmittel (Kapitel 13 25 Titel 325 62 und 326 62) .....	7 198,2
2. für andere Kredite (Obergruppen 58 und 59) .....	<u>0,2</u>
Summe II	<u>7 198,4</u>
<b>III. Einnahmen aus Krediten (netto)</b>	
1. aus Kreditmarktmitteln (Abschnitt I Nr. 1 ./ Abschnitt II Nr. 1) .....	600,0
2. aus anderen Krediten (Abschnitt I Nr. 2 ./ Abschnitt II Nr. 2) .....	<u>-0,2</u>
Summe III (Summe I ./ Summe II)	<u><u>599,8</u></u>

---

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei  
 Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0,  
 Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke  
 können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokosten-  
 anteil). Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497.  
 Abonnementsservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 2,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**

Lieferbar ab April 2015

# Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge  
handlich  
auf einer CD!**

Jahrgänge 2010 bis 2014:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung  
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2014  
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2014  
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

**Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405**

**schlütersche**  
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG